Wirtschaftsvertragsrechts-KmG sind – im Gegensatz z.B. zu den Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gemäss Art. 102 Abs. 1 EWRA[1022] – *keine* völkerrechtlichen Verträge i.S.v. Art. 8 Abs. 2 LV; sie bilden nur das *Medium*, d.h. die *Erscheinungsform* des Wirtschaftsvertragsrechts; die *Materie*, d.h. der *Inhalt* des Wirtschaftsvertragsrechts, richtet sich nach der AS als dem massgebenden Kundmachungsorgan der Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft mit der Schweiz: Nach Art. 6 des Wirtschaftsvertragsrechts-KmG ist der massgebende Text des Wirtschaftsvertragsrechts *der in der AS kundgemachte*.

Dementsprechend wird es sich bei der Rechtskraft des Wirtschaftsvertragsrechts unter Berücksichtigung dessen, was *Liechtenstein* als eine „politische Anomalie"[1023] bezeichnet hat, um einen *besonderen integrationsrechtlichen (Rechts-)Typus* handeln. Indem es sowohl Verbindlichkeit (Art. 14 KmG) als auch Wirkungen für den Einzelnen (Art. 15 KmG) besitzt, steht die Geltung des Wirtschaftsvertragsrechts zwar auf der gleichen ‚Rechtskraft-Ebene' wie jene des Landesrechts[1024]. Die *Finalität*, der das Wirtschaftsvertragsrecht zu dienen hat und die es vom Landesrecht *unterscheidet*, besteht jedoch darin, in den von ihm erfassten Sachbereichen auf dem Staatsgebiet beider Vertragsparteien – der Schweiz und Liechtensteins – eine *gleichförmige Verwaltungspraxis* sicherzustellen[1025]. Bei dieser Finalität handelt es sich um das Ziel eines maximalen „Integrationseffekt(s)"[1026] in Form einer *einheitlichen Vollzugsvorgabe* diesseits und jenseits des Rheins und damit, im weitesten Sinne, um den vielzitierten (und –strapazierten) Grundsatz der *Homogenität*, der seinerseits ein Wesensmerkmal des *Integrationsrechts* heutiger europäischer Prägung bildet.

Ist dem aber so, kann das Wirtschaftsvertragsrecht in Liechtenstein mit einem auf das Staatsgebiet Liechtensteins ausgedehnten Geltungs- und Anwendungsanspruch *Schweizerischer Rechtsvorschriften* als einer besonderen Form *regionalen Gemeinschaftsrechts* in jenem Ausmass begründet werden, das für eine (vertragsgemässe) Aufrechterhaltung der Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft mit der

---

1022 Siehe hierzu das 8. Kapitel Pkt. 2.

1023 Liechtenstein (Aussenpolitik) S. 312. Siehe zur „Rechtsnatur des Zollvertrages" auch Gubser S. 8f.

1024 Siehe hierzu das 11. Kapitel Pkt. 2.

1025 Art. 6 ZV. Siehe hierzu Gubser S. 42ff, Lanfranconi S. 89 (Anm. 46) oder StGH XIII./1947-1954 S. 201ff.

1026 Liechtenstein (Aussenpolitik) S. 312.